

RS OGH 1985/1/15 4Ob403/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1985

Norm

ZPO §417 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ein Hinweis auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen ist richtigerweise auch in den Urteilskopf aufzunehmen, doch stellt das Fehlen von Angaben im Urteilskopf nur dann einen Nichtigkeitsgrund dar, wenn sie die Überprüfung oder Anwendung des Urteils unmöglich machen. Vielmehr wäre dieser Mangel des Urteilskopfes jederzeit von Amts wegen oder über Antrag zu berichtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 403/84

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 403/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0041834

Dokumentnummer

JJR_19850115_OGH0002_0040OB00403_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at